

I ZR 184/57

2509 018

Verkündet
am 3. Juli 1959
Grunau, Justizobersekretär,
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n . d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma N [REDACTED] M [REDACTED] I [REDACTED] GmbH, gesetzlich
vertreten durch den Geschäftsführer Hans B [REDACTED], M [REDACTED],
P [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma C [REDACTED]-F [REDACTED], S [REDACTED] à R [REDACTED]
l [REDACTED], gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer
Maria B [REDACTED], R [REDACTED], V [REDACTED] G [REDACTED]

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 3. Juli 1959 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. h. c. Wilde und der Bun-
desrichter Dr. Krüger-Nieland, Dr. Weiß, Pehle und Dr.
Spengler

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München
vom 28. November 1957 wird auf Kosten der Be-
klagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand :

Die Parteien schlossen am 16. Mai 1952 Verträge, in denen die Klägerin der Beklagten gegen eine 50 %ige Beteiligung an den Einspiel-ergebnissen das Recht zur Auswertung des Films "Die Rache des schwarzen Adlers" für Deutschland und Österreich und des Films "Mönch und Musketier" für Deutschland übertrug. Die Verträge wurden im Oktober 1952 devisenrechtlich genehmigt. Entsprechend der der Beklagten in diesen Verträgen eingeräumten Befugnis, die Auswertung der Filme durch von ihr beauftragte Dritte durchführen zu lassen, ließ die Beklagte die beiden Filme durch eine Firma I [REDACTED] F [REDACTED] GmbH (nachstehend genannt: I [REDACTED]) auswerten, bis die Klägerin die weitere Auswertung im April 1955 durch eine fristlose Kündigung der bezeichneten Verträge unterband. Bis dahin betrugen nach den von der Interna erteilten Abrechnungen die Einspiel-ergebnisse des Films "Die Rache des schwarzen Adlers" 526.646,11 DM und des Films "Mönch und Musketier" 189.187,15 DM. Unter Berücksichtigung der Vorauszahlungen, die sie sich in den Verträgen ausbedungen und auch erhalten hatte, sowie der Vorabzugskosten, die dort zugestanden, und der Teilzahlungen, die inzwischen erfolgt waren, errechnete sich die Klägerin daraus ein Guthaben von insgesamt 63.169,72 DM. Nach fruchtloser Korrespondenz erhob sie im vorliegenden Verfahren Klage auf Zahlung dieses Betrags nebst 8 % Zinsen seit dem Tage der Klagezustellung.

Die Beklagte beantragte Klageabweisung. Sie behauptete, die Klägerin sei gar nicht befugt gewesen, die Auswertungsrechte an den beiden Filmen für Deutschland und Österreich zu vergeben und habe ihr diese Rechte daher auch nicht wirksam übertragen können. Vor allem aber leugnete sie, Vertragsgegnerin der Klägerin geworden zu sein. In Wirklichkeit seien die Verträge nämlich zwischen der Klä-

- 3 -

gerin und der I [REDACTED] abgeschlossen worden und sie, die Beklagte, im beiderseitigen Einvernehmen dabei nur zum Schein als Vertragspartei aufgetreten. Die Interna habe sich nämlich im Rahmen einer Vereinbarung mit der C [REDACTED]-F [REDACTED] GmbH F [REDACTED] verpflichtet, ab Juli 1950 für zwei Jahre keine Verleihstätigkeit zu entfalten, und habe aus diesem Grunde die Verträge mit der Klägerin nicht selbst abschließen können. Um ihr nach dem Ablauf des Verbots aber einen sofortigen neuen Start zu ermöglichen, habe sie, die Beklagte, das einstweilen für sie getan, jedoch keinen Zweifel daran gelassen und auch Einverständnis mit der Klägerin darüber erzielt, daß aus den Verträgen von Anfang an nur die Interna berechtigt und verpflichtet werden sollte. Die Interna habe dann auch die gesamte Auswertung selbst durchgeführt, und die Klägerin habe sie stets als ihre alleinige Vertragsgegnerin angesehen und behandelt. So habe sie die gesamte Korrespondenz nur mit ihr geführt, ihr die Filme unmittelbar geliefert, die Abrechnungen von ihr entgegengenommen, sie gemahnt, Ratenzahlungen mit ihr vereinbart, ferner die Verhandlungen über den Einsatz der Filme in Österreich allein mit ihr geführt und ihr schließlich auch die Auswertungsrechte an weiteren Filmen unmittelbar übertragen. Zumindest ergebe sich daraus, daß die Interna nachträglich anstelle der Beklagten in die Verträge mit der Klägerin eingerückt und sie, die Beklagte, daraus also entlassen worden sei.

Im übrigen bestimme sich der Inhalt jener Verträge allein nach dem Schreiben des für die Klägerin federführenden Etablissements S [REDACTED] in V [REDACTED] an die Beklagte vom 21. Februar 1952. Dort seien die Vereinbarungen für die Übertragung der Auswertungsrechte an den beiden Filmen bereits bindend festgelegt worden. Die mit der Klägerin später am 16. Mai 1952 unmittelbar abgeschlossenen Verträge seien nur aus devisenrechtlichen Gründen abgefaßt worden,



ohne daß dem jedoch irgendeine rechtliche Bedeutung hätte zukommen sollen. Maßgebend für die Verteilung der Einspielergebnisse sei daher allein das Schreiben der Sinag vom 21. Februar 1952. Der dort vorgesehene Verteilungsschlüssel sei allen Abrechnungen zugrunde gelegt und von der Klägerin niemals beanstandet worden; bei einem mit der I [REDACTED] am 6. Januar 1955 getroffenen Ratenzahlungsabkommen sei die Klägerin sogar selbst von diesem Verteilungsschlüssel ausgegangen. Nach diesem Schlüssel seien aber auch 30 % Verleihspesen für die Beklagte und Reklamekosten in Vorabzug zu bringen, so daß die Klägerin bereits 41.226,73 DM zuviel erhalten habe. Selbst wenn der Beklagten keine Verleihspesen zugestanden würden, habe die Klägerin doch nur noch 652,45 DM zu beanspruchen. Diesem Rest stehe eine Forderung der Beklagten auf ihren Anteil an dem Erlös der Auswertung des Films "Die Rache des schwarzen Adlers" in Österreich gegenüber, den die Klägerin eigenmächtig dorthin für 75 000 Schilling = 12 000 DM verkauft habe; mit dieser Gegenforderung, die sich nach den zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen auf 50 % des Erlöses und also auf 6 000 DM belaufe, werde vorsorglich aufgerechnet.

Das Landgericht gab der Klage nach Beweiserhebung im wesentlichen statt, nämlich in Höhe von 62.199,72 DM nebst 8 % Zinsen seit dem 1. September 1955.

Die von der Beklagten gegen dieses Urteil eingelegte Berufung blieb erfolglos. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage in vollem Umfang weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Die Vorinstanzen haben den Streit der Parteien nach deutschem Recht entschieden. Hiergegen sind keine rechtlichen Bedenken zu erheben. Die Verträge vom 16. Mai 1952, die das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Landgericht als maßgebend für die Rechtsbeziehungen der Parteien angesehen hat, sehen in Ziff. 20 vor, daß im Falle von Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich dieses Vertrages der vereinbarte Gerichtsstand je nach Wahl des Klägers R. oder M. sei. Diese Gerichtsstandsklausel entspricht den Vorschlägen, die Rechtsanwalt K. in seinem Schreiben vom 7. März 1952 für die Abfassung der endgültigen Verträge gemacht hat. Wenn auch die weitere Anregung von Rechtsanwalt K., wonach für die Entscheidung des Rechtsstreits das am Ort des angerufenen Gerichtes geltende Recht maßgebend sein solle, bei der Vertragsfassung nicht ausdrücklich berücksichtigt worden ist, so läßt es bei dieser Sachlage doch keinen Rechtsirrtum erkennen, wenn das Berufungsgericht aus dem Umstand, daß die Parteien sich im vorliegenden Rechtsstreit allein auf deutsches Recht berufen haben, gefolgert hat, die Parteien hätten zumindest stillschweigend ihr Rechtsverhältnis diesem Recht unterstellt.

Aber selbst wenn eine ausdrückliche oder stillschweigende Willenserklärung der Parteien über die Anwendbarkeit deutschen Rechtes nicht festzustellen wäre, vielmehr die Frage nach dem anzuwendenden Recht nach dem sog. hypothetischen Parteiwillen zu entscheiden wäre, würde dies zu keinem anderen Ergebnis führen. Denn der Schwerpunkt des Vertragsverhältnisses befindet sich am Ort der gewerblichen Niederlassung der Beklagten, die sich zur Synchronisation der fraglichen Filme in deutsche Sprache und zu

ihrer Auswertung in Deutschland bzw. Österreich verpflichtet hatte (BGHZ 19, 110, 113 für den Verlagsvertrag).

- II. Das Berufungsgericht ist in der Sache auf Grund der Beweisaufnahme und des vorgelegten Schriftwechsels zu dem Ergebnis gelangt, daß die Klägerin zur Vergabe der fraglichen Filmauswertungsrechte befugt gewesen sei, daß sie diese Auswertungsrechte auf die Beklagte gemäß den Verträgen vom 16. Mai 1952 übertragen habe, die Beklagte auch Vertragspartnerin der Klägerin geblieben sei, und daß schließlich die geltend gemachte Klageforderung nach dem in den Verträgen vom 16. Mai 1952 festgelegten Gewinnverteilungsschlüssel begründet sei. Von dieser Klageforderung habe das Landgericht zu Recht lediglich den 50 % Anteil der Beklagten an den von der Klägerin unstreitig bisher aus der Auswertung des Filmes "Die Rache des schwarzen Adlers" tatsächlich vereinnahmten Betrag in Höhe von 12.000 Schilling, der sich nach dem maßgeblichen Umrechnungskurs auf 970 DM stelle, abgesetzt.
- III. Die Angriffe der Revision der Beklagten richten sich im Kern allein gegen die dem Tatrichter vorbehaltene Beweiswürdigung und könnten nur Erfolg haben, wenn Verfahrensgrundsätze verletzt worden wären. Dies ist jedoch nicht der Fall.
1. Nachdem die Klägerin Erklärungen der Hersteller der beiden Filme überreicht hat, wonach sie die Klägerin zur Vergebung der Auswertungsrechte ermächtigt haben, zieht zwar die Beklagte die Befugnis der Klägerin zur Übertragung dieser Rechte nicht mehr in Zweifel. Sie beanstandet aber die Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Beklagte und nicht die I ████████ Vertragspartnerin der Klägerin geworden und geblieben sei.

Zu Unrecht meint die Revision, diese Feststellung stehe im Widerspruch zu dem durch den Zeugen A [REDACTED] bestätigten Sachvortrag der Beklagten, wonach die Beklagte im Hinblick auf die der I [REDACTED] auferlegte Konkurrenzklausel nur zur Tarnung gegenüber der Firma C [REDACTED]-F [REDACTED] Vertragspartnerin werden, in Wirklichkeit aber die Firma I [REDACTED]-F [REDACTED] den Verleih durchführen sollte. Dieser Angriff verkennt den Unterschied zwischen einem Scheingeschäft im Sinne von § 117 BGB und dem Handeln durch eine als "Strohmann" vorgeschobene Person. Beim Handeln durch eine solche vorgeschobene Person soll die erklärte Rechtsfolge nach dem Willen der Beteiligten wirklich eintreten, der angestrebte Rechtserfolg ist ernstlich gewollt und soll gerade von dem Strohmann und nicht unmittelbar von der durch den Strohmann verdeckten Person erreicht werden (BGHZ 21, 378, 381; RGR Komm. 11. Aufl. § 117 Anm. 5 und die dort angeführte Rechtsprechung). Das Berufungsgericht hat die Annahme eines Scheingeschäftes in dem Sinne, daß nach dem übereinstimmenden Parteiwillen entgegen dem Vertragswortlaut in Wahrheit nicht die Beklagte, sondern die Interna Vertragspartnerin der Klägerin werden sollte, mit der Begründung abgelehnt, daß den Interessen der I [REDACTED] in gleicher Weise gedient gewesen sei, wenn die Beklagte Rechtsträgerin der Filmauswertungsrechte wurde und der Interna lediglich die tatsächliche Ausübung dieser Rechte überlasse. Diesem Interesse der I [REDACTED] an der Durchführung des Verleihs der beiden Filme sei aber durch die Klausel in den Verträgen vom 16. Mai 1952, wonach die Beklagte ermächtigt wurde, die Auswertung der Filme "gänzlich oder teilweise ... durch ... beauftragte Dritte vorzunehmen" ausdrücklich Rechnung getragen worden. Die Interessenlage der I [REDACTED] habe somit die Herstellung unmittelbarer Vertragsbeziehungen zwischen ihr und der Klägerin in keiner Weise erfordert. Zur weiteren Begrün-

dung seiner Auffassung, die Beklagte und nicht die I. habe Vertragspartnerin der Klägerin werden sollen, verweist das Berufungsgericht darauf, daß Aki-moff, der Geschäftsführer der I., bei den frag-lichen Verhandlungen mit einer schriftlichen Sonder-vollmacht der Beklagten ausgestattet gewesen sei, die Anwälte der Beklagten ihre Anfrage, ob sie selbst Ver-tragspartnerin werden könnte, positiv beantwortet hätten und schließlich die Beklagte sich auch in der Folgezeit durchaus so verhalten habe, wie dies von einer Vertrags-partnerin der Klägerin aus den Verträgen vom 16. Mai 1952 habe erwartet werden können.

Diese auf tatsächlichem Gebiet liegenden Feststellungen des Berufungsgerichts tragen aber durchaus die hieraus von ihm gezogene Folgerung, wonach im Einklang mit dem Wortlaut der Verträge vom 16. Mai 1952 nicht die I., sondern die Beklagte Vertragspartnerin der Klägerin werden sollte. Diese Folgerung läßt sich entgegen der Meinung der Revision auch durchaus mit den Bekundungen des Zeugen Aki-moff vereinbaren, wonach "Dr. S. damit einverstanden war, daß der Vertrag mit der Beklagten abgeschlossen werde, in Wirklichkeit aber die Firma I.-F. den Verleih durchführen sollte". Sie stimmt auch allein mit der be-schworenen Aussage des Zeugen S. überein, der das Berufungsgericht vollen Glauben geschenkt hat, wonach es der Klägerin mit Rücksicht auf die guten Auskünfte über die Beklagte und deren Gesellschafter gerade auf ein Vertrags-verhältnis mit der Beklagten angekommen sei.

2. Auch die auf § 286 ZPO gestützte Rüge der Revision greift nicht durch, das Berufungsgericht habe nicht berücksichtigt, daß die Abwicklung des Vertragsverhältnisses der Annahme einer Vertragspartnerschaft der Beklagten entgegenstehe. Bereits das Landgericht hat eingehend die tatsächliche Hand-

habung des Vertragsverhältnisses erörtert und ist auf Grund einer ins Einzelne gehenden Würdigung der vorgelegten Korrespondenz und der Zeugenaussagen zu dem Ergebnis gelangt, daß die tatsächliche Handhabung des Vertragsverhältnisses die Annahme eines Verzichtes der Klägerin auf die Haftung der Beklagten oder deren Entlassung aus dem Vertragsverhältnis nicht zu rechtfertigen vermöchte. Dem hat sich das Berufungsgericht unter Hervorhebung einiger ergänzender Gesichtspunkte im vollen Umfange angeschlossen. Die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe bei Prüfung der Frage, wen die Klägerin als Vertragsgegnerin in Anspruch nehmen könne, die tatsächliche Abwicklung des Vertragsverhältnisses unberücksichtigt gelassen, entbehrt unter diesen Umständen der Grundlage.

Das von der Revision in diesem Zusammenhang herangezogene Schreiben des Rechtsanwalts K [REDACTED] vom 7. März 1952 ist nur geeignet, die vom Berufungsgericht vertretene Auffassung, daß die Beklagte aus den Verträgen vom 16. Mai 1952 berechtigt und verpflichtet gewesen sei, zu unterstützen. Denn wenn Rechtsanwalt K [REDACTED] auf die Bitte der Beklagten, die Vertragsentwürfe zu überprüfen, antwortete, daß auch die Beklagte Vertragspartnerin sein könne, dann in dem Vertrag allerdings eine Klausel aufgenommen werden müsse, die die Beklagte berechtige, die Auswertung der Filme ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, und wenn dann dem in der Vertragsfassung vom 16. Mai 1952 entsprochen wurde, so spricht auch dies dafür, daß nach dem übereinstimmenden Parteiwillen die Beklagte im Verhältnis zur Klägerin nicht nur zum Schein, sondern ernsthaft Trägerin der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag werden sollte.

Wenn die Revision schließlich gegen die Passivlegitimation der Beklagten anführt, ein wirtschaftliches Interesse der Beklagten, einen Vertrag abzuschließen, dessen Abwicklung voll und ganz der I [REDACTED] überlassen bleiben sollte, sei

nirgends ersichtlich, so ist dem entgegenzuhalten, daß es des Nachweises eines wirtschaftlichen Eigeninteresses nicht bedarf, um vertragliche Ansprüche gegen denjenigen geltend zu machen, der nach dem eindeutigen Vertragswortlaut im eigenen Namen einen Vertrag abgeschlossen hat, mag er auch bereits bei Vertragsabschluß beabsichtigt haben, die Ausübung der auf Grund dieses Vertrages erworbenen Rechte einem Dritten zu überlassen. Abgesehen hiervon stand die Beklagte nach ihrer eigenen Einlassung in engsten Geschäftsbeziehungen zu der Interna und war an einer "Starthilfe" für die I [REDACTED] bei der Wiederaufnahme ihrer Verleihstätigkeit so stark interessiert, daß sie sich für einen Bankkredit in Höhe von 90 000 DM verbürgte, den die I [REDACTED]-F [REDACTED] aufnehmen mußte, um die für den Erwerb der Filmauswertungsrechte in den Verträgen vom 16. Mai 1952 ausbedungenen Vorauszahlungen über die Beklagte an die Klägerin abführen zu können, wofür die Beklagte nach ihrem eigenen Vorbringen 30 % des Einspielerlöses für sich beanspruchte. Dies aber verdeutlicht, daß die Beklagte durchaus ein eigenes Interesse daran hatte, der I [REDACTED]-F [REDACTED] die Auswertung der fraglichen Filme zu ermöglichen. Wenn hierfür der rechtliche Weg des Erwerbes der Auswertungsrechte durch die Beklagte mit der Befugnis zu ihrer Weiterübertragung auf die I [REDACTED]-F [REDACTED] gewählt wurde, so ist es für die Rechtslage bedeutungslos, ob dies geschah, weil die Beklagte - sei es zu Recht oder zu Unrecht - davon ausging, daß die I [REDACTED]-F [REDACTED] durch die Konkurrenzklausel an einem unmittelbaren Erwerb der Auswertungsrechte von der Klägerin gehindert sei oder weil die Klägerin, wie der Zeuge S [REDACTED] bekundet hat, auf Grund der guten Auskünfte über die Beklagte nur zu einem Vertragsabschluß mit dieser bereit war. Denn welcher dieser Beweggründe auch maßgebend für die vertragliche Regelung gewesen sein mag, in jedem Fall lassen die Erwägungen, aus denen das Berufungsgericht die Behauptung

der Beklagten nicht als erwiesen angesehen hat, daß entgegen dem Vertragswortlaut nach dem übereinstimmenden Parteiwillen die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag allein die Interna treffen sollte, weder einen Rechtsirrtum noch einen Verfahrensverstoß erkennen.

3. Aber auch soweit die Revision geltend macht, das Berufungsgericht habe gegen verfahrensrechtliche Vorschriften verstoßen, indem es dem Beweisantrag der Beklagten auf Vernehmung des Zeugen W [REDACTED] zu diesem Streitpunkt nicht nachgekommen sei, kann sie keinen Erfolg haben. Zwar muß der Tatrichter grundsätzlich die angebotenen Beweise über entscheidungserhebliche Tatsachen erschöpfen, und es genügt nicht, daß sich aus anderen Umständen die Unwahrscheinlichkeit oder Unglaubhaftigkeit des Beweispunktes ergibt; denn dies würde auf eine unzulässige Vorwegnahme der Beweiswürdigung hinauslaufen (RGZ 95, 191; 97, 242; BGH I ZR 103/56 vom 15. Oktober 1957). Im Streitfall konnte aber von einer Vernehmung des Zeugen W [REDACTED] [REDACTED] deshalb ohne Verletzung von Verfahrensgrundsätzen Abstand genommen werden, weil das Berufungsgericht den fraglichen Beweisantrag ohne Rechtsverstoß nicht als entscheidungserheblich angesehen hat. Das Berufungsgericht hat das fragliche Beweisanerbieten der Beklagten dahin ausgelegt, daß W [REDACTED] lediglich bestätigen sollte, was A [REDACTED] nach seinen Bekundungen den auf seiten der Klägerin an den Vertragsverhandlungen Beteiligten deutlich gemacht haben will. Diese Bekundungen von A [REDACTED] aber, wonach der Vertrag zwar mit der Beklagten abgeschlossen, der Filmverleih in Wirklichkeit aber von der I [REDACTED] durchgeführt werden sollte, hat das Berufungsgericht als wahr unterstellt, damit aber den Beweis für einen Scheincharakter des Vertrages vom 16. Mai 1952 nicht als erbracht angesehen. Weder diese Auslegung des Beweisantrages der

Beklagten auf Vernehmung von W [REDACTED] noch die hieraus gezogene Folgerung, daß diesem Beweisantrag keine entscheidungserhebliche Bedeutung zukomme, ist rechtlich zu beanstanden. Nachdem A [REDACTED], der die Vertragsverhandlungen mit der Klägerin im wesentlichen geführt hatte, lediglich hatte bekunden können, die Parteien seien einig darüber gewesen, daß die tatsächliche Ausübung der Filmauswertungsrechte der I [REDACTED] überlassen werden sollte, hätte es substantiierter Tatsachenbehauptungen der Beklagten bedurft, wenn sie darüber hinaus durch den Zeugen W [REDACTED] unter Beweis stellen wollte, daß die I [REDACTED] nicht nur tatsächlich - unter Zwischenschaltung der Beklagten als Erwerberin der Auswertungsrechte - den Filmverleih durchführen, die I [REDACTED] vielmehr von vornherein - trotz des entgegenstehenden Vertragswortlautes - die Auswertungsrechte unmittelbar von der Klägerin erwerben sollte.

4. Aber auch die Angriffe der Revision gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Rechtsbeziehungen der Parteien sich lediglich nach den Verträgen vom 16. Mai 1952, nicht dagegen nach dem Schreiben der S [REDACTED] vom 21. Februar 1952 bestimmen, sind unbegründet. Das Berufungsgericht hat die widersprechende Sachdarstellung der Beklagten durch die eidliche Aussage des Zeugen S [REDACTED] und die vorgelegte Korrespondenz, insbesondere das Schreiben der Sy [REDACTED] an A [REDACTED] vom 29. Februar 1952 und das Schreiben der Beklagten an S [REDACTED] vom 7. März 1952 als widerlegt erachtet. Wenn die Revision diese Feststellung mit dem Hinweis auf die abweichenden Bekundungen des Zeugen A [REDACTED] dem das Berufungsgericht insoweit keinen Glauben geschenkt hat, entgetreten will, so handelt es sich um einen in der Revisionsinstanz unzulässigen Angriff auf die dem Tatrichter vorbehaltene Beweiswürdigung.

Die weitere Rüge der Revision aber, das Berufungsgericht habe zu Unrecht den Vortrag der Beklagten übergegangen, wonach die Einschaltung der Beklagten nur zur Tarnung gegenüber der C [REDACTED]-F [REDACTED] erfolgt und die Formulierung der Verträge vom 16. Mai 1952 durch ein- und ausfuhrtechnische Gründe bedingt gewesen sei, ist in diesem Zusammenhang schon deshalb unverständlich, weil dieser Sachvortrag der Beklagten keinerlei greifbaren Anhaltspunkte dafür ergab, aus welchem Grund etwa der in den Verträgen vom 16. Mai 1952 für die Einspielergebnisse festgelegte Verteilungsschlüssel von den Parteien nicht ernsthaft gewollt, sondern nur zum Schein vereinbart sein sollte.

Wenn die Revision sich für die angebliche Scheinnatur dieser Vereinbarung über das Abrechnungsverhältnis weiterhin darauf beruft, daß nach der unter Beweis gestellten Behauptung der Beklagten die Abrechnung tatsächlich stets auf der Grundlage des sog. S [REDACTED]-Vertrages vom 21. Februar 1952 durchgeführt worden sei, so kann sie daraus schon deshalb nichts für sich herleiten, weil nach den unangreifbaren Feststellungen, die das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Landgericht getroffen hat, die Klägerin dieser mit den Verträgen vom 16. Mai 1952 in Widerspruch stehenden Abrechnungsart sofort und entschieden durch S [REDACTED] und W [REDACTED] widersprochen hat.

Bei dieser Sachlage war auch der Antrag der Beklagten auf Vernehmung des Zeugen W [REDACTED] zur tatsächlichen Handhabung der Abrechnung nicht entscheidungserheblich. Das Berufungsgericht hat hierzu ausgeführt, daß angesichts der klaren und eindeutigen Feststellungen, die sich aus der Aussage des Zeugen S [REDACTED] und der damit übereinstimmenden Korrespondenz ergeben, wonach die Verträge vom

16. Mai 1952 für das Abrechnungsverhältnis zwischen den Parteien maßgebend sein sollten, nur angenommen werden könnte, daß W. einem Irrtum unterlegen sei, wenn er, wie die Beklagte behauptet, in der Folgezeit von dem ursprünglich in dem Schreiben der S. vom 21. Februar 1952 vorgesehenen Verteilungsschlüssel als Vertragsgrundlage ausgegangen sei. Auch insoweit handelt es sich um eine im Aufgabenbereich des Tatrichters liegende freie Beweiswürdigung, die weder einen Verstoß gegen die Denkgesetze noch gegen Verfahrensgrundsätze erkennen läßt.

5. Verfehlt ist schließlich auch die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe den Vortrag der Beklagten nicht berücksichtigt, wonach die Klägerin, falls sie als Vertragspartnerin der Beklagten anzusehen sei, dieser gegenüber vertragsbrüchig geworden sei, indem sie, ohne das Vertragsverhältnis mit der Beklagten zu kündigen, beide Filme anderen Verleihern zur Auswertung überlassen habe. Die Revision macht hierzu geltend, das Berufungsgericht sei gemäß § 139 ZPO gehalten gewesen, die Beklagte zu einer Aufrechnungserklärung mit einem Schadensersatzanspruch wegen positiver Vertragsverletzung anzuregen, weil die Beklagte sich in ihrem Schriftsatz vom 19. Dezember 1955 "ggfs. auf alle Rechtsfolgen aus einem solchen vertragswidrigen Verhalten der Klägerin berufen" habe. Auch mit diesem Angriff setzt sich die Beklagte in Widerspruch zu den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsurteils, wonach die Klägerin, bevor sie im April 1955 die weitere Auswertung der beiden Filme durch die I.-F. unterband, sich hierüber vorher mit der Beklagten verständigt hat. Damit steht das mit Schriftsatz der Klägerin vom 20. Dezember 1955 überreichte Schreiben der Beklagten vom 14. April 1955 im Einklang, in welchem die Beklagte der Klägerin bestätigt, daß sie nichts dagegen einzu-

wenden habe, wenn die Klägerin der Interna-Film die weitere Auswertung der Filme untersage. Es fehlt somit an jeder rechtlichen Grundlage für den erst in der Revisionsinstanz näher umrissenen angeblichen Schadensersatzanspruch wegen positiver Vertragsverletzung, die durch einen vertragswidrigen Entzug der Filmauswertungsrechte begangen worden sein soll. Es kann hiernach auch von einer Verletzung der Aufklärungspflicht des Gerichtes keine Rede sein. Die Revision war nach alledem mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Wilde

Krüger-Nieland

Weiß

Pehle

Spengler